

Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Dietratried für ein sonstiges Sondergebiet

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.07.2022 den Aufstellungsbeschluss für ein sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-PV-Freiflächenanlage“ gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen des Vorentwurfes (Stand: 20.07.2023) in der Zeit vom 10.08.2023 bis 22.09.2023 durchgeführt. Die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. und 11.08.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 22.09.2023 aufgefordert. Die Anregungen und Hinweise daraus wurden, soweit relevant, beachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat gesammelt zur Kenntnis gebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Aus der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen beinhalten lediglich Kenntnisnahme und/oder den Hinweis, dass keine Belange berührt sind:

- Landratsamt Unterallgäu - Bauwesen vom 24.08.2023
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.08.2023
- Landratsamt Unterallgäu – Immissionsschutz vom 31.08.2023

Berücksichtigt werden Anregungen in Form von Kenntnisnahme, klarstellender Erläuterung, Einarbeitung, bzw. Zurückweisung nachfolgend aufgeführter Stellungnahmen:

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
Ingenieurbüro für Wasser und Abwassertechnik IWA GmbH vom 11.08.2023	
<p>Es ist zum Standort der Agri-PV-Freiflächenanlage keine Stellungnahme veranlasst. Um auf den Sammler Ost im nahen Umfeld aufmerksam zu machen, sollte man der Fa. Ryll die beiden Lagepläne mit dem Kanalbestand zusenden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Pläne über den Kanalbestand sind dem Vorhabenträger zu übergeben und zu beachten.</p>
Landratsamt Unterallgäu - Bauleitplanung vom 18.08.2023	
<p>Hierzu habe ich folgende Anmerkungen /Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist es in der Legende so gewollt, dass die Nummerierung nicht fortlaufend ist? 2. In Textliche Festsetzung Präambel BauGB aktualisieren. 3. In Textliche Festsetzung Nr. I.1.: in der Fassung von 2024? 4. Begründung S. 7: „verdeckt“ und „Zaunreihe“ 5. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Übersendung des rechtskräftigen Bebauungsplans in 2-facher Papier-Ausfertigung - als 1 gebundene Form und 1 ungebundene Form (für die EDV) zs. mit dem Bekanntmachungsnachweis an das LRA. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und alle 5 Anmerkungen beachtet.</p> <p>Im Einzelnen wird auf die Nummerierung der Legende verzichtet und die Gesetzesgrundlagen in der Präambel werden aktualisiert. Das Fassungsdatum in Nr. I. 1. ist für das Satzungssexemplar gedacht. Dieses Datum steht noch nicht fest. Die Schreibfehler werden korrigiert.</p> <p>Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens in der geforderten Art dem LRA zugesandt.</p>
Landratsamt Unterallgäu - Wasserrecht vom 22.08.2023	
<p><u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u></p> <p>Eine Wasserversorgung ist für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht erforderlich (siehe Nr. 5.3.1 der Begründung zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Vorentwurf vom 20.07.2023).</p> <p>Das Plangebiet auf Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 144/4 und 156 der Gemarkung Dietratried liegt in der sogenannten sensiblen Zone des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage der Stadt Memmingen.</p> <p>In der „sensiblen Zone“ gelten dieselben materiellen Anforderungen an den Grundwasserschutz wie in der Schutzzone W III B des mit Verordnung vom 04.12.2001 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Stadt Memmingen.</p> <p>Es besteht grundsätzlich Einverständnis mit der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Bei Maßnahmen im Bereich des Plangebietes</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 1. Die Restriktionen aus der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet werden besonders beachtet. Bei Aufschlüssen (z.B. Kabelgräben) darf die Schutzfunktion der Deckschichten nicht wesentlich gemindert werden. Die Gräben sind auf eine Mindestdiefe von 80 cm zu beschränken.</p> <p>Die Punkte 3.2, 3.3, 4.6 und 5.10 greifen in der weiteren Schutzzone III B nicht.</p> <p>Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen werden nicht errichtet.</p>

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
<p>sind insbesondere die in § 3 Abs. 1 Nrn. 2.1, 3.2, 3.3, 4.6, 5.1, 5.10 und 6.1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Memmingen vom 04.12.2001 genannten Schutzbestimmungen für die Schutzzone W III B zu beachten.</p> <p><u>2. Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Im Plangebiet fällt kein häusliches Schmutzwasser an. Daher ist zur vorliegenden Bauleitplanung keine Stellungnahme hinsichtlich der Abwasserbeseitigung notwendig.</p> <p><u>3. Niederschlagswasserbewirtschaftung</u></p> <p>Das auf den Solarmodulen der geplanten PV-Anlage anfallende Niederschlagswasser kann frei von den Solarmodulen abtropfen und breitflächig über die belebte Bodenzone versickern. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung besteht daher Einverständnis.</p> <p><u>4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser</u></p> <p>Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.</p> <p><u>5. Bauwasserhaltung</u></p> <p>Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen.</p>	<p>Bauliche Anlagen (6.1) dürfen errichtet werden, da kein Abwasser anfällt.</p> <p>Zu 5. Bauwasserhaltung ist nicht zugelassen.</p>

Eisenbahn-Bundesamt vom 23.08.2023

<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ aufgrund der Lage zur Bahnstrecke 5400 Kempten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet</p> <p>Die Anmerkungen und Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Blendungen durch die Solarmodule können ausgeschlossen werden, da die Module senkrecht stehen und die Sonne maximal waagrecht einwirken könnte, aber in der Regel von oben einfällt und dann nach dem Reflexions-Gesetz (Einfallswinkel ist gleich Ausfallswinkel) nach unten</p>
--	---

Absender und Datum der Stellungnahme**Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag**

(Allgäu) – Neu-Ulm berührt. Bei Beachtung der nachstehenden Hinweise bestehen jedoch keine Einwände:

Generell ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist darauf zu achten, dass bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen deren Standsicherheit und Funktionsfähigkeit jederzeit zu gewährleisten ist. Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass durch die PV-Freiflächenanlage keine Beeinträchtigungen oder Behinderungen, z. B. durch Blendwirkung, auf den Eisenbahnverkehr ausgehen dürfen.

Ferner ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes im Sinne des § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), zu denen gemäß § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes im Sinne des § 38 BauGB stehen. Demgemäß dürfen die für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Eisenbahnen des Bundes nicht überplant werden. Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind, § 23 AEG. Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung. Da das Eisenbahn-Bundesamt keine abschließende Aufzählung hinsichtlich Flächen mit Bahnbetriebsanlageneigenschaft besitzt, ist seitens der Planungsgemeinde zu klären, ob solche Flächen im Bauleitverfahren verplant werden.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher empfehle ich, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen.

Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

abgelenkt wird. Der Wiesenboden ist nicht reflexionsfähig und kann somit die blendfähigen Strahlen nicht wieder nach oben ablenken. Nur für den Fall von stehendem Wasser wäre eine Blendung möglich, die aber nicht anlagenbedingt wäre, sondern von der Reflektion der Sonnenstrahlen durch die Wasseroberfläche ausgeht.

Der Vorhabenträger wird darüber informiert, dass beim Bau in der Nähe von Bahnanlagen besondere Vorsichtsmaßnahmen gelten, die den Schutz der Betriebsanlagen selbst und den laufenden Verkehr nicht beeinträchtigen oder gar gefährden dürfen.

Die Deutsche Bahn AG wurde ebenso beteiligt und hat die nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Deutsche Bahn vom 01.09.2023

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen **keine Bedenken**.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Hinweise DB Netz AG, Elektrifizierung Strecke 5400 Kempten-Neu-Ulm:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die angrenzende Strecke in den nächsten Jahren elektrifiziert wird.

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Leit- und Sicherungstechnik:

Der Weg rechtsseitig der Bahn muss zu jeder Zeit frei bleiben und befahrbar sein.

Hinweise DB Netz AG, Fachbereich Konstruktiver Ingenieurbau:

Während der Bauphase ist die Grundstücksgrenze mit einem standsicheren Zaun zu sichern.

Allgemeine Hinweise

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine

Der anstehenden Elektrifizierung der Strecke steht das Vorhaben nicht entgegen.

Der rechtsseitig anliegende Weg wird nicht beplant und stets freigehalten.

Die Sicherung der Grundstücksgrenze durch einen standsicheren Zaun während der Baumaßnahme wird textlich festgesetzt.

Eine baubedingte Blendung durch die von den Solarmodulen reflektierten Sonnensstrahlen ist aufgrund der Bauweise auszuschließen.

Absender und Datum der Stellungnahme**Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag**

Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegen dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Der Vorhabenträger wird auf die Einhaltung der Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb hingewiesen und zur Berücksichtigung der gesamten Sicherheitshinweise und -verpflichtungen aufgefordert.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Ranzinger, I.NF-S-D, Tel.: 015237409612, Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegen dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
--------------------------------------	---

<p>Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html</p> <p>Sie können Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.</p> <p>Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.</p> <p>Schlussbemerkungen</p> <p>Die Richtlinien der DB sind unter der folgenden Adresse zu beziehen: Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Lemke, zu wenden.</p>	
---	--

Wasserwirtschaftsamt vom 01.09.2023

<p><u>1. Altlasten</u></p> <p>Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
--	--

2. Wasserversorgung/WSG

Das Vorhaben liegt etwa 400 m südöstlich und damit im direkten Umfeld des Trinkwasserschutzgebiets Benningen. Es liegt damit im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung. Außerdem liegt das Trinkwasserschutzgebiet Woringen rund 1200 m westlich des Vorhabens.

Aufgrund der mächtigen Überdeckung sowie der geplanten Nutzung ist nicht von einem negativen Einfluss auf die Trinkwasserversorgung auszugehen.

Eine Trinkwasserversorgung der geplanten Anlage ist nicht vorgesehen.

3. Grundwasserstände

Nach unserem Kenntnisstand liegt der Grundwasserflurabstand im betreffenden Gebiet bei rund 20 Meter.

4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen unter Punkt 4.8 der Begründung besteht unsererseits Einverständnis.

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine Gewässer vorhanden.

Der Vorhabensbereich befindet sich jedoch im berechneten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Mühlbaches (Gewässer 3.Ordnung) und wird dabei bis zu 0,10 m überflutet.

Die Anlagenteile müssen somit hochwassersicher hergestellt werden. Die Einzäunungen der geplanten Solaranlage sind so auszubilden, dass diese auch bei auftretendem Treibgut im Hochwasserfall (Verklauungsgefahr) keine Abflussbehinderung erzeugen. Durch die geplante Bodenfreiheit der Zaunanlage von 0,15 m wird diese Vorgabe erfüllt.

6. Vorsorgender Bodenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen wie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind im derzeitigen Entwurf nicht erwähnt, woraus folgt, dass die bodenschutzfachlichen Belange nur randlich berücksichtigt sind. Eine Beschreibung und Bewertung der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen wurde nicht durchgeführt.

Punkt 3 ist um die bodenschutzbezogenen Gesetze, Verordnungen und technische Regeln zu ergänzen. Die Bewertung des Schutzgutes Boden soll nach dem bayerischen Leitfaden Schutzgut Boden in der Planung durchgeführt werden.

Die genannten gesetzlichen Grundlagen werden in der Begründung ergänzt und behandelt.

Das Schutzgut Boden ist in Bestand, bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung im Umweltbericht situationsbezogen dargelegt. Wegen der geringfügigkeit des zu erwartenden Eingriffes wird eine

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
<p>Entgegen der Auffassung des Planungsbüros können bei Nichtbeachtung der einschlägigen Regeln der Technik (die derzeit nicht im Entwurf aufgeführt sind) zum Umgang mit Boden in der Planungs-, und Bauphase durchaus erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens, beispielsweise nachteilige physikalische Beeinträchtigungen wie Verdichtungen, etc. entstehen.</p> <p>Die Böden am Standort (Legendeneinheit 22b Bodeninformationssystem Bayern), sind Braunerden aus entkalkten stark verlehnten und zergrusten glazifluvialen Schottern, die i. d. R. einen pH-Wert <6 haben. Böden mit pH- Wert < 6 befördern die Korrosionsanfälligkeit und damit den Zinkeintrag in den Boden. (UBA-Berichte)</p> <p>Wir empfehlen die Wahl der Materialien der Photovoltaikanlagen zu überdenken und andere (optimierte) Materialien oder Legierungen zu wählen, die die Zinkeinträge in den Boden minimieren können.</p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, wie beim Ziehen der Leitungsgräben, den Zufahrten und temporären/bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ insbesondere die Punkte 4 und 5 zu berücksichtigen.</p> <p>link: https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html</p> <p>Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten. Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.</p> <p>Hinweis zum Umweltbericht Punkt 9.3 naturwissenschaftliche Untersuchungen,</p> <p>Im Rahmen des Projektes bitten wir darum das Thema Zink mit aufzunehmen. Die Hintergrundwerte sollten vor Baubeginn festgestellt und ggf. die Veränderungen durch Zinkeintrag in den Boden betrachtet und dokumentiert werden.</p>	<p>Bewertung des Schutzgutes Boden nach dem bayerischen Leitfaden als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Die einschlägigen Regeln der Technik werden ergänzt.</p> <p>Wird im Umweltbericht richtiggestellt.</p> <p>Eine mögliche Magnelis-Beschichtung für die einzuramenden Pfosten wird nicht festgesetzt, aber dem Vorhabenträger nahegelegt.</p> <p>Eine wirtschaftliche Realisierung des Vorhabens erfordert auch eine effiziente Leitungsstruktur, die nicht eigens festgesetzt werden muss.</p> <p>Eine bodenkundliche Baubegleitung wird aufgrund der minimalinvasiven Bauweise nicht festgesetzt.</p>

Landratsamt Unterallgäu - Brandschutzdienststelle vom 04.09.2023

<p>Zum Bauleitplanverfahren bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, sollte eine Feuerwehzufahrt vorgesehen werden. Bei großen Anlagen können Zufahrten auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage ist mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. Die Besonderheiten der Agri-PV-Anlage sind in der Stellungnahme nicht berücksichtigt. Die Modulreihen haben einen Abstand von 17 (!) Metern zueinander.</p>
---	---

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
<p>dem Gelände selbst erforderlich werden. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u. a. Gesamtmasse 16 t; Achslast 10 t) einzuhalten.</p> <p>In Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens einzuzeichnen. Gefahrenschwerpunkte sind mit den entsprechenden Symbolen zu kennzeichnen. Ggf. sind vorhandene elektrische Trennstellen bzw. Notabschaltmöglichkeiten aufzunehmen. Siehe hierzu auch das Merkblatt „Feuerwehrpläne und Einsatzpläne“ für die Feuerwehren Bayerns. Dieses steht zum Download im Internet zur Verfügung.</p> <p>Um entsprechende Ansprechpartner bzw. Fachleute im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor o. ä., deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit von den Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.</p> <p>Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sollten ebenfalls dort aufgeführt sein.</p> <p>Alle notwendigen Erreichbarkeiten sind zusätzlich in der Objektinformation des Feuerwehrplanes mit aufzunehmen.</p>	<p>Damit ist ein Übergreifen eines Brandes von Reihe zu Reihe nahezu ausgeschlossen und ein Zugang mit großem Löschgerät nicht erforderlich.</p> <p>Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes wird textlich festgesetzt.</p>

Regionalverband Donau-Iller vom 12.09.2023

<p>die plangegenständige Fläche grenzt im Süd-Westen an die bestehende Schienenstecke Neu-Ulm – Memmingen – [Kempten] an. Im aktuell in der Fortschreibung befindlichen Regionalplan werden in Plansatz B V 1.2.1 Z (6) die Flächen für einen zweigleisigen Ausbau sowie in Plansatz B V 1.2.1 Z (7) die Flächen für eine Elektrifizierung dieser Schienenstrecke als Vorranggebiet festgelegt. Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau und dem anschließenden Betrieb sowie einer Elektrifizierung entgegenstehen, sind nicht zulässig. Hierbei handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist. Es ist fachlich fundiert sicherzustellen, dass ein zweigleisiger Ausbau sowie eine Elektrifizierung durch die o.g. Planungen nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.</p> <p>Die vorliegende Planung lässt nicht erkennen, ob ein ausreichender Abstand zur Bestandsstrecke vorliegt. Wenn, wie in diesem Fall, noch keine konkreten Planungen für den Ausbau</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Abstand von 25 m von der Gleismitte bis zur Baugrenze wird eingehalten.</p>
--	--

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
<p>der Schienenstrecke vorliegen, sind pauschal 25 Meter beidseitig von der Mitte der bestehen Infrastruktur von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Der Planung kann daher nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass die geplante Weiterentwicklung der Strecke Neu-Ulm – Memmingen – [Kempten] nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus liegt der überwiegende Teil der Planfläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft. Aufgrund der Planung als Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus unserer Sicht hier eine Vereinbarkeit mit der regionalplanerischen Festlegung. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.</p>	

Wasserzweckverband Woringen vom 18.09.2023

<p>zum Bebauungsplan haben wir keine Einwendungen, wenn alle wasserrelevanten Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wasserrelevante Beeinträchtigung werden durch Beachtung der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes und der unteren Wasserrechtsbehörde ausgeschlossen.</p>
---	--

Landratsamt Unterallgäu – Bodenschutz vom 20.09.2023

<p>unsererseits gibt es hier keine erheblichen Einwände, die eine Fortsetzung der Planungen unmöglich machen würden. Ob die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung oder die zukünftige Nutzung mehr Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen hat, ist schwer zu sagen.</p> <p>Zu Nr. 4.9.2 der Begründung „Altlasten“: Unmittelbar westlich der B-Planfläche befindet sich eine Altablagerung. Das Grundstück Flurnummer 156/3 Gemarkung Dietratried ist im Altlastenkataster Bayern unter der laufenden Nummer 77800144 eingetragen. Auch wenn diese Altablagerungen (ehemalige gemeindliche Hausmülldeponie) voraussichtlich keine Auswirkungen auf die zukünftige Nutzung der Nachbarfläche haben werden, regen wir an, darauf im Text- und im Planteil hinzuweisen. Falls bei den Erdarbeiten (z.B. Verlegung der Installationsleitungen, Fundamenterstellung usw.) Auffüllungen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden sollten, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Unterallgäu, Bereich Bodenschutz/Altlasten, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten/Allgäu mitzuteilen, Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die auf dem Grundstück mit der Flurnummer 156/3 dokumentierte Altlast mit der Nummer 77800144 wird im Plan dargestellt und in der Begründung beschrieben.</p>
--	--

Landratsamt Unterallgäu – untere Naturschutzbehörde vom 21.09.2023

Grundsätzlich ist sich die untere Naturschutzbehörde der absoluten Priorität der erneuerbaren Energien (EEG) gegenüber anderen Belangen bewusst. Die untere Naturschutzbehörde ist im Sinne der EU-Dringlichkeitsverordnung 2022/2577 bestrebt Verfahren zur Verwirklichung von EEG-Vorhaben aktiv zu beschleunigen und beurteilt die EEG-Vorhaben im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ermessensspielräume möglichst wohlwollend. In dem Sinne bittet die untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise und Anmerkungen im folgenden Verfahren entsprechende Beachtung zu schenken.

Eingriffsregelung

Für eine rechtssichere Abhandlung von Bauleitverfahren für PV-Freiflächen-Anlagen wird empfohlen die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlage 2021 (nachfolgend „StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen“ genannt) zu beachten. Davon abweichende Behandlungen von PV-Freiflächenanlagen in einer Einzelfallentscheidung ist der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstbestimmung freigestellt. Für einen rechtssicheren Beschluss der Bauleitplanung ist bei genannte Einzelfallentscheidungen ein besonderes Augenmerk auf die Begründung der abweichenden Vorgehensweise zu legen.

Die genannten StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen unterscheiden bei der bauplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich zwischen einer Vermeidung eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen und einer rechnerischen Ermittlung eines Ausgleichsbedarfs. Eine grundsätzliche Vermeidung eines erheblichen Eingriffs durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da zwischen den Modulzäunen weiterhin eine intensive Grünlandwirtschaft mit entsprechendem Einsatz von Dünger und ggf. Pestiziden ermöglicht werden soll. Die StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen beziehen sich bei der Vermeidung durch flächendeckende ökologischen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf die Gestaltung einer PV-Freiflächenanlage in Ihrer Gesamtheit.

Darüber hinaus wird eine ökologische Gestaltung mit Entwicklung eines extensiv genutzten, artenreichen Grünlands G212 auf einem 1 m breiten Streifen zwischen ansonsten intensiv genutztem Grünland aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht plausibel angesehen. Die Einträge von Dünger und ggf. auch Pestiziden auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden entsprechend der Wirkung von mikroklimatischen, hydrologischen und Stoffkreisläufen in der Pedosphäre so weitreichende Einflüsse auf die extensiv genutzten Streifen unterhalb der Module haben, dass hier, selbst mit einer ergänzenden Artenanreicherung,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Kompensationsbedarf für das Vorhaben wurde mit 5327 Wertpunkten ermittelt und kann durch die Eingrünung nur ansatzweise ausgeglichen werden und soll an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder durch das Einbringen von Wertpunkten aus einem anderen Ökokonto erfolgen.

Die Planung lässt sich davon überzeugen, dass die Entwicklung eines mäßig extensiven artenreichen Grünlandes unter den Modulzäunen nicht erfolgversprechend ist. Trotzdem soll die Pflege dieser 1 m breiten Streifen in der beschriebenen Art bleiben. Jedoch wird auf die Anrechnung einer ökologischen Aufwertung im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Der Eingriff in das Landschaftsbild kann durch die vorgeschlagene Maßnahme mit lockeren Gehölzgruppen nicht ausgeglichen oder ausreichend gemindert werden. Die Kompromissbereitschaft der Naturschutzbehörde sieht eine 5 m breite und mindestens zweireihige Strauchhecke auf eine Länge von 300 m vor. Die dafür vorgesehene Lage der Hecke lässt diese Breite nicht zu, da sonst die Nutzung als Feldweg nicht ausreichend gegeben ist, bzw. der östliche Feldnachbar das nicht zulässt. Deshalb bleibt nur eine durchgehende einreihige Strauchhecke auf der Südseite auf eine Länge von 135 m, beginnend an der südöstlichen Grundstücksecke. Diese Hecke soll einen Pflanzabstand von 1,5 m haben und somit Platz für 90 Pflanzen bieten.

Auch hierfür wird die ökologische Aufwertung nicht in die Bilanz einfließen.

nicht mit einer Etablierung einer konkurrenzschwachen artenreichen Pflanzengesellschaft zu rechnen ist. Die Randeffekte von hoher Nährstoffverfügbarkeit, Konkurrenzkräften Agrargräsern und ggf. der Einsatz von Pestiziden werden eine nachteilige Wirkung auf die Artenanreicherung haben. Durch die extensive Nutzung der Streifen kann sich lediglich ein artenarmes, extensiv genutztes Grünland einstellen, das weder als anerkennungswürdiger naturschutzfachlicher Ausgleich, noch als ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahme zur Vermeidung eines erheblichen Eingriffs angerechnet werden.

Wenn eine grundsätzliche Vermeidung von Eingriffen durch besagte ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht möglich ist, sehen die StMB-Hinweise PV-Freiflächenanlagen eine rechnerische Ermittlung des Ausgleichsbedarfs vor, die im vorliegenden Fall unter Anwendung der GRZ von 0,04 rechnerisch grundsätzlich möglich ist. Die flächenbezogenen Eingriffe durch überbaute Flächen fallen im vorliegenden Fall der Agri-PV-Freiflächenanlagen sehr gering aus. Jedoch kommt es gegenüber konventionellen PV-Freiflächenanlagen bei den vorliegenden steil aufragenden, 3 m hohen Agri-PV-Zaunmodulen zu deutlich stärkeren Eingriffen ins Landschaftsbild, sodass hier nicht darauf geschlossen werden kann, dass hier keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorliegen. In der Einzelfallbeurteilung zu den vorliegenden Agri-PV-Zaunmodulen kommt somit den Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Eingriffe ins Landschaftsbild ein besonderes Gewicht zu.

Eingrünung

Die vorliegende PV-Freiflächenanlage liegt innerhalb eines ebenen leicht nach Süden abfallende Talgrund. Wie bei den im Vorfeld der Planungsträger, Gemeinde Wolfertschwenden und Sachgebieten Bauwesen und Naturschutz stattgefundenen Abstimmungen bereits festgestellt, ist die lokale Topografie nicht dazu geeignet eine Nah- oder Fernsicht der PV-Freiflächenanlage zu vermeiden.

Die Fernsichtbeziehungen von den östlich gelegenen Höhenrücken können durch herkömmliche Eingrünungsmaßnahmen nicht wiederhergestellt werden. Da die Höhenrücken, wie in der Begründung und Umweltbericht richtig dargestellt, überwiegend bewaldet sind und von dort i. d. R. keine freie Sicht auf das Ortsbild von Dietratsried vorherrscht, kann von weiteren Minimierungsmaßnahmen, wie einer strukturellen Auflockerung der PV-Freiflächenanlage, abgesehen werden.

Für die Nahsichtbeziehung werden durch die 3 m hohen, senkrecht aufgeständerten PV-Zaunmodule mit verstärkter (Über-)Strahlungswirkung zu den Morgen- und Abendstunden erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild ausgelöst, für die sich, im Rahmen dieses

Die Planung schließt sich der Einschätzung der Behörde in der Fernwirkung der Anlage nicht an. Der östlich gelegene Höhenrücken wurde im Vorfeld der Planung auf den Wegen komplett begangen um die Sichtbeziehung zum Anlagenstandort zu überprüfen und es konnte keine Sichtbeziehung festgestellt werden, die ausgeglichen werden müsste. Damit bleibt nur die Wirkung der Anlage aus der ebenen Betrachtung und hier im Wesentlichen von der Kreisstraße MN18 aus und vom bahnbegleitenden Geh- und Radweg. Auch bei einer Bauhöhe von 3 m ergibt sich keine Fernwirkung. Die Sichtbeziehungen aus der Entfernung von bis zu 300 m kann anlagenbedingt nicht vollständig reduziert werden. Die Gemeinde akzeptiert diese Einsicht auf die Anlage.

Bauleitplanungsverfahren, auf ausreichende Ausgleichsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes geeinigt werden muss.

Um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren, ist grundsätzlich eine Eingrünung der baulichen Anlagen zur freien Landschaft hin vorzunehmen. Die Anlage zur freien Landschaft hin soll mit einer lockeren Gehölzpflanzung, bestehend aus Gehölzgruppen eingebunden werden. Dadurch werden fließende Übergänge von den baulichen Anlagen zur Umgebung hin erzeugt und somit die gesetzlichen Vorgaben zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllt.

Unter Berücksichtigung in der Begründung beschriebenen schwierigen Umsetzung von Eingrünungsmaßnahme mit Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange kann die untere Naturschutzbehörde einer, wie in der planzeichnerischen Festsetzung dargestellten, vorgelagerten Eingrünung grundsätzlich zustimmen, auch wenn dies keine umfassenden Eingrünung der vorliegenden PV-Freiflächenanlage im Sinne der StMB Hinweise PV-Freiflächenanlagen entspricht. Jedoch ist hier auf einer Länge von ca. 300 m nur die Anpflanzung von insgesamt 20 Sträuchern in Gruppen eingeplant. Zusammen mit den planzeichnerischen Festsetzungen ist also von einer Gehölzgruppe aus je 3 Sträucher alle 30 m auszugehen. Diese Maßnahme erfüllt nicht im Ansatz die Anforderungen an eine wirkungsvolle Eingrünungsmaßnahme und ein Ausgleich der Eingriffe in Landschaftsbild kann in dieser Form nicht durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt werden. Da hier die Eingrünungsmaßnahmen am Rand eines landwirtschaftlichen Feldstücks und entlang zweier landwirtschaftlich genutzten Grünwege umgesetzt werden, ist für die untere Naturschutzbehörde keine unverhältnismäßige Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen ersichtlich und die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen an geplanter Stelle wird nicht erheblich eingeschränkt. Es wird darauf verwiesen, dass der landwirtschaftliche Betrieb durch die Agri-PV-Anlage zusätzliche Erträge auf seinen Flächen gewinnt. Daher sieht es die untere Naturschutzbehörde für den landwirtschaftlichen Betrieb als durchaus zumutbar an, die erforderlichen Flächen für eine wirkungsvolle Eingrünung zu Gunsten eines Kompromisses beizutragen. Der geringfügige Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen stellt nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde keine ausreichende und rechtssichere Begründung für die Wegwägung einer wirkungsvollen Eingrünung dar. Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor die Eingrünung an geplanter Stelle durch eine mindestens 2-reihige Eingrünung auf 5 m Breite durch Bepflanzung von 60-70% der Eingrünungsflächen umzusetzen. Durch eine derartig flexible Festsetzung der Eingrünungsmaßnahmen, bleibt den landwirtschaftlichen Betrieben genügend Spielraum, dass die Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen beim späteren Vollzug gewährleistet ist.

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
--------------------------------------	---

Darüber hinaus liegt bei der Baumreihe im Norden keine Maßnahme zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild vor und kann naturschutzfachlich auch nicht als solche bewertet werden. Mit dem angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan: „Am Schützenheim“ handelt es sich hierbei nicht um eine Eingrünungsmaßnahme von baulichen Anlagen zur freien Landschaft hin, sondern vielmehr um eine Durchgrünungsmaßnahme von einer baulichen Anlage zur nächsten. Im Sinne des Schutzgut Arten und Lebensräume werden Durchgrünungsmaßnahmen von der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich begrüßt, eine positive Wirkung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild kann durch diese Maßnahme jedoch nicht bescheinigt werden.

Artenschutzbeitrag

Durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen vor Ort und durch Hinweise aus der Artenschutzkartierung können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, in deren Folge eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach methodischen Standards als erforderlich angesehen wird. Die vorherrschenden Lebensräume sind überwiegend ausgeräumt, sodass grundsätzlich ausreichende Abstandkulissen für bodenbrütende Arten gegeben sind. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist für bodenbrütende Arten zwar nicht förderlich, stellt in sich aber kein ausreichend sicheres Ausschlusskriterium für das Vorkommen von bodenbrütenden Arten dar. Dies wurden den Planungsträgern und der Gemeinde Wolfertschwenden bereits Abstimmungstermin mit den Sachgebieten Bauwesen und Naturschutz mitgeteilt. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt durch einen Fachgutachter ist für die Unterlagen der Bauleitplanung erforderlich.

Mit Verweis auf die EU-Dringlichkeitsverordnung 2022/2577 appelliert die untere Naturschutzbehörde auch an die anderen Behörden und Träger öffentlicher Belange an geeigneten Nebenbestimmungen mitzuwirken und Maßnahmen zu entwickeln, die auf andere, ähnlich gelagerte Agri-PV-Anlagen im Landkreis Unterallgäu übertragbar sind und so zukünftige EEG-Vorhaben aktiv zu beschleunigen.

Der Artenschutzbeitrag wurde der Naturschutzbehörde nachgereicht und in der nachfolgenden Stellungnahme behandelt.

Landratsamt Unterallgäu – untere Naturschutzbehörde vom 25.09.2023 nach Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde geprüft. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können damit mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Grundlegender Änderungsbedarf am Vorentwurf zur Bauleitplanung ergibt sich durch die saP nicht. Die untere Naturschutzbehörde bittet jedoch die Ergebnisse

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der saP wird in Begründung und Umweltbericht eingearbeitet und als eigenständiges Gutachten der Auslegung beigefügt.

Absender und Datum der Stellungnahme	Abwägungssachverhalt und Beschlussvorschlag
aus der saP in die Unterlagen zur Bauleitplanung zu integrieren und die saP bei der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf die Anlagen beizufügen.	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und beschließt, nach vorheriger Abwägung der zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen und Anregungen, die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Dietratried, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der beigefügten Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 11.01.2024, zu billigen und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger nach § 3 Abs. 2 und § Abs. 2 BauGB freizugeben.